



Audi
Brussels

ALLGEMEINE KAUFBEDINGUNGEN

1. Begriffserläuterungen

- 1.1 „AG“: Auftraggeber, bzw. AUDI BRUSSELS S.A./N.V. und/ oder AUDI BRUSSELS PROPERTY S.A./N.V.
- 1.2 „AN“: Auftragnehmer, bzw. der Dienstleister oder Lieferant.
- 1.3 „Vertrag“: Die Kaufvereinbarung, nach der der AG Waren vom AN kauft und/oder – je nach Kontext- der Dienstvertrag, gemäß dem der AG Dienstleistungen des AN in Anspruch nimmt.
- 1.4 „Allgemeine Kaufbedingungen“: Bestimmungen in diesem Dokument sowie Bestimmungen beschrieben in Dokumenten, auf die verwiesen wird.

2. Allgemeines

- 2.1 Diese Allgemeinen Kaufbedingungen finden immer Anwendung, mit Ausnahme von Änderungen, die entweder beide Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbaren oder auf die bei der Bestellung ausdrücklich verwiesen wird.
- 2.2 Durch die Annahme der Bestellung verzichtet der AN auf jede Anwendung der Bestimmungen seiner allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen, selbst wenn diese bedingen, dass sie alleine gültig sind.

3. Lieferung

- 3.1 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung "delivered duty paid at AUDI BRUSSELS S.A./N.V." (DDP) gemäß den Incoterms 2010.
- 3.2 Die Tatsache, dass bei der Prüfung der Lieferung oder auf der Gelangensbestätigung keine Mängel festgestellt wurden, beeinträchtigt nicht das Recht des AG, sie materiell zu verweigern, wenn sie nicht bestellungskonform ist oder mit einem sichtbaren oder versteckten Mangel behaftet ist.
- 3.3 Die Lieferung muss mit der Bestellung und gegebenenfalls dem Ablaufplan der Lieferung des AG übereinstimmen und termingerecht ausgeführt werden; für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die vom AG bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgeblich. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen ist der AG nicht verpflichtet.
- 3.4 In dringenden Fällen ist der AG dazu befugt, eventuelle Mängel auf Kosten des AN beseitigen zu lassen oder sich, falls das nicht möglich ist, den Auftrag auf Kosten des AN durch einen anderen Zulieferer durchführen zu lassen.
- 3.5 Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesandt. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, so ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.6 Der AN ist verpflichtet, jede Lieferung mit einem Lieferschein zu versehen, der stets die folgenden verpflichtenden Angaben enthält: Nummer des Lieferscheins, des Bestellscheins, Lieferanten- und Artikelnummer des AG.

AUDI BRUSSELS S.A. / N.V.

B/F-R | 2015 | KSU 2.3

1/12

Die Lieferung muss immer an die auf dem Bestellschein angegebene Adresse erfolgen.

- 3.7 Gelangensbestätigung: Die vom AG gesandte Gelangensbestätigung dient lediglich zur Verarbeitung der Pflichten des Mehrwertsteuerrechts. Dieses Dokument kann nicht als Bestätigung der Qualität oder der Menge der gelieferten Ware interpretiert werden, bzw. als Mangelbestätigung.

4. Qualitätsanforderungen und Garantiedokumente

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, Waren gemäß den Anweisungen des AG zu liefern, die Qualität seiner Produkte ständig zu kontrollieren und dem Auftraggeber eventuelle Verbesserungen an den Waren vorzuschlagen. Die Lieferung der Serienstücke kann erst nach Annahme der Muster erfolgen.
- 4.2 Bezüglich der mit "S" und "D" in den technischen Dokumenten gekennzeichneten Stücke ist der AN außerdem dazu verpflichtet, folgende Angaben auf zusätzlichen Dokumenten zu vermerken: Das Prüfungsdatum, den Prüfungsverantwortlichen und die Prüfungsmethode der Sicherheit von Lieferungen sowie die bei den erforderlichen Qualitätsprüfungen erhaltenen Resultate. Die Prüfdokumente müssen 15 (fünfzehn) Jahre aufbewahrt werden und dem AG stets auf Anfrage übermittelt werden. Der AN muss seine eigenen AN dazu verpflichten, die gleiche Arbeitsweise anzuwenden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.
- 4.3 AEO-Status: Der AN muss über ein AEO-Zertifikat verfügen, d.h. er muss den Status des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (Authorized Economic Operator) innehaben. Eine Kopie des AEO-Zertifikats und die AEO-Nummer müssen dem AG bis zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. des Vertragsschlusses zugehen. Ist der AN nicht im Besitz eines AEO-Zertifikats, hat er im selben Zeitrahmen eine unterschriebene AEO-Sicherheitserklärung per E-mail an den AG (customs.audibx@audi.de) zu schicken.

Sollte der AN der obengenannten Mitteilungspflicht des AEO-Zertifikats bzw. der AEO-Sicherheitserklärung nicht nachkommen, ist eine Entschädigung von 150 € pro Tag Verspätung zulasten des AN und zugunsten des AG fällig, bis die nötigen Dokumente übermittelt sind. Zudem hat der AG das Recht, den Vertrag mit dem AN jederzeit unverzüglich und ohne gerichtliches Eingreifen zu kündigen zu Lasten des AN

Falls das AEO-Zertifikat oder die AEO-Sicherheitserklärung zum Zeitpunkt der Bestellung vom AG noch nicht vorgelegt wurden, ist der AN verpflichtet unverzüglich mit der Kontaktperson des AG beim Zoll Kontakt aufzunehmen, um die notwendigen Dokumente zu übermitteln.

- 4.4 Falls der AN den Verpflichtungen aus dem obengenannten Punkt 4.3 nicht nachkommt, ist er vollumfänglich verantwortlich für alle Konsequenzen, die aus der Missachtung der Regelungen des AEO-Statuts resultieren. Der AN entschädigt den AG für alle Zusatzkosten, die sich aus dem Verlust des AEO-Statuts ergeben (u.a. Lohnkosten, falls ein neuer Mitarbeiter eingestellt werden muss, Reputationsschaden), die zunächst auf eine Pauschalsumme von 100.000 € geschätzt werden, unter dem Vorbehalt, die Entschädigung des tatsächlichen Schadens zu fordern. Zudem hat der AN den AG bei allen gerichtlichen Prozeduren zum AEO-Zertifikat freizustellen.

5. Lieferfrist und -datum

- 5.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklich zwischen den Parteien getroffenen anderslautenden Vereinbarung sind Lieferfrist und Lieferdatum bindend.
- a) Für Dienstleistungen, die über eine längere Periode verrichtet werden, beginnt die Lieferfrist zum Zeitpunkt der Bestellung und endet zum Zeitpunkt, der auf dem Bestellschein unter der Rubrik „Liefertermin“ angegeben wurde.

- b) Für die Lieferung von Waren gilt die Lieferfrist des Bestellscheins, es sei denn eine andere Frist wurde mit der verantwortlichen Fachabteilung des AG schriftlich vereinbart.
 - c) Für die Fertigstellung von Projekten des AG gilt die Frist, die von der verantwortlichen Fachabteilung des AG mitgeteilt wird.
Falls die verantwortliche Fachabteilung kein Lieferdatum mitteilt, läuft die Lieferfrist ab dem Datum des vom AG ausgestellten Bestellscheins.
- 5.2 Ist das festgesetzte Lieferdatum oder die Lieferfrist abgelaufen, schuldet der AN einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% des Bestellwerts (zzgl. Umsatzsteuer) jedoch mindestens 125 € zu zahlen zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 5.3 Sollte sich die Bestellung auf einen Rahmenvertrag beziehen, so beträgt der pauschale Schadensersatz im Falle der Überschreitung des festgelegten Lieferdatums oder der Lieferfrist 15% des Gesamtwertes des Rahmenvertrags (zzgl. Umsatzsteuer) jedoch mindestens van 125 € und Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 5.4 Falls die bestellten Güter oder Dienstleistungen nicht rechtzeitig versandt oder ausgeführt werden können, lagert der AN diese auf eigenes Risiko und eigene Kosten auf angemessene Weise ein, um Beschädigungen zu vermeiden.
- 5.5 Sobald der Verzug 15 (fünfzehn) Kalendertage erreicht, hat der AG das Recht, ohne Gerichtsintervention, jedoch nach vorheriger Inverzugsetzung, die binnen 8 (acht) Kalendertagen nach Empfang ohne Folge blieb, den Vertrag aufzulösen.
- 5.6 Punkt 5.5 hebt das Recht des AG nicht auf, vom AN vollständigen Schadensersatz für jeden aus der verspäteten Lieferung der Bestellung resultierenden Schaden zu fordern.

6. Verpackung

- 6.1 Der AN sorgt für eine ordnungsgemäße Verpackung, Beschriftung, Kennzeichnung sowie den ordnungsgemäßen Transport der gekauften Waren in Übereinstimmung mit den Vorschriften des AG, der beteiligten Frachtführer, der Transitländer und des Bestimmungslandes.
- 6.2 Vor Versand und zum Zeitpunkt der Versendung der gekauften Waren informiert der AN den AG ausreichend in schriftlicher Form in Bezug auf gefährliche, toxische, schädliche und Beschränkungen unterworfenen Stoffe, die Bestandteil der gekauften Waren sind. Zugleich lässt der AN dem AG in diesem Zusammenhang alle besonderen Handlungsanweisungen zukommen, die erforderlich sind, um die Frachtführer, dem AG und die jeweiligen Mitarbeiter darüber zu informieren, welche angemessenen Maßnahmen bei der Abfertigung, dem Transport, der Verarbeitung, Verwendung oder Entsorgung der gekauften Waren, Behälter und Verpackungen zu ergreifen sind. Der AN entschädigt den AG für alle Kosten, die durch eine nicht ordnungsgemäße Verpackung, Beschriftung, Kennzeichnung oder einen nicht ordnungsgemäßen Transport entstehen.

7. Gefahrenübergang

Vorbehaltlich anderslautender Angaben im Bestellschein erfolgt der Gefahrenübergang im Moment der tatsächlichen Lieferung der Güter, geliefert verzollt (Delivery Duty Paid) am vereinbarten Ort durch den AN oder durch den von ihm bevollmächtigten Transporteur.

8. Aufträge/Bestellerweiterungen

- 8.1 Aufträge und Bestellungen werden ausschließlich von der Fachabteilung Beschaffung erteilt. Jede Annahme von Aufträgen/Bestellungen anderer Organe oder Fachabteilungen des AG ist gegenüber dem AG nicht durchsetzbar und daher rechtlich nicht bindend und nicht gültig.

- 8.2 Im Falle einer Änderung des Bestellauftrags, muss der AN dem verantwortlichen Beschaffer der Fachabteilung Beschaffung des AG alle relevanten Informationen und Dokumente bzgl. dieser Änderung mitteilen. Zur Ausführung der Bestelländerung ist eine schriftliche Beauftragung des Beschaffers des AG notwendig.
- 8.3 Leistungen bzw. Lieferungen des AN, die ohne offizielle Beauftragung erfolgen, werden als Dienstleistung /Lieferung betrachtet, die vollständig auf eigenes Risiko des AN erfolgen und nicht durch den AG gezahlt oder entschädigt werden müssen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die in der Bestellung festgelegten Preise beinhalten Lager-, Verwaltungs-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie alle sonstigen Aufwendungen, Kosten und Ausgaben des AN. Diese Preise sind Festpreise und können nicht, unabhängig von Änderungen der benötigten Rohstoffe, der Produktion, der Verpackungs- und Versandmethoden, des Datums oder des Ortes der Lieferung, einseitig erhöht werden.
- 9.2 Die Rechnungen müssen an AUDI BRUSSELS S.A./N.V. bzw. AUDI BRUSSELS PROPERTY S.A./N.V., Finanzwesen, Britse Tweedelegerlaan 201, B -1190 Brüssel adressiert sein. Auf jeder Rechnung sind die Bestellscheinnummer, Lieferanten-, Lieferschein- und Artikelnummer vom AG vermerkt. Ohne diese Angaben werden Rechnungen weder bearbeitet noch bezahlt. Diese mangelhaften Rechnungen nehmen dem AN jegliche Zahlungsansprüche.
- 9.3 Die Zahlungen erfolgen gemäß der im Bestellschein des AG vereinbarten Bedingungen.
- 9.4 Wenn im Bestellschein keine anderen Bestimmungen enthalten sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Monatsende des Rechnungseingangs bei dem AG.
- 9.5 Der AN kann eine Vorschussleistung von maximal 30% des Bestellwertes anfragen, insofern dieses Recht in der Bestellung bestätigt wird. Die Vorschussleistung kann für einen Mindestbetrag von 30.000 € angefragt werden. Der AN ist nicht berechtigt, eine Vorschussleistung unter diesem Betrag anzufragen.

Die Vorschussleistung kann dem AN unbegründet verweigert werden.

Bezüglich Vorschussleistungen sind ausschließlich diese Allgemeinen Kaufbedingungen gültig. In einem separaten Vertrag oder anderen Dokumenten festgelegte Bestimmungen sind nicht gegenüber dem AG anwendbar, selbst wenn der AG den Vertrag oder die Dokumente unterschrieben hat.

Sollte eine Vorschussleistung seitens des AG genehmigt werden, muss der AN vorab eine zeitlich unbegrenzte Bankbürgschaft für den gleichen Betrag abschließen und den Nachweis der Fachabteilung Finanzwesen des AG vorlegen.

Hat der AG den Vorschussbetrag bereits gezahlt, aber wird keine zeitlich unbegrenzte Bankgarantie für den gleichen Betrag oder eine zeitlich unbegrenzte Bankgarantie für einen kleineren Betrag als die Vorschussleistung vorgelegt, kann der AG den Vorschussbetrag jederzeit und unverzüglich zurückfordern.

Der AG hat das Recht, eine zeitlich unbegrenzte Bankgarantie vom AN einzufordern, falls der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der AN kann die Auflösung der zeitlich unbegrenzten Bankgarantie beantragen, sobald alle Arbeiten korrekt ausgeführt wurden und es seitens des AG keine Anmerkungen, Mängelansprüche oder Beschwerden gibt.

- 9.6 Falls der AG wegen einem der in Artikel 9 bestimmten Umstände nicht rechtzeitig bezahlt, hat der AN dafür kein Recht auf Schadensersatz.

- 9.7 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG, die nicht grundlos verweigert werden darf, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einfordern zu lassen. Im Falle eines verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der AN seine Forderung gegen den AG entgegen Satz 1 ohne Zustimmung an Dritte ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Jedoch kann der AG nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.
- 9.8 Der AN ist nicht berechtigt, eigenmächtig zu handeln und Aufträge auszuführen, die nicht schriftlich bestätigt wurden. Sollte der AN trotzdem Dienstleistungen verrichten oder Waren zur Verfügung stellen zu Gunsten des AG, werden diese weder bezahlt noch anders vergütet, es sei denn die Dienstleistungen oder gelieferten Güter waren/sind notwendig zur Wahrung der Sicherheit der Mitarbeiter oder des Werkgeländes oder der Einhaltung gesetzlicher Regelungen. Im Falle unzulässigen eigenmächtigen Handelns haftet der AN allein und stellt den AG bedingungslos und vollständig (auch finanziell) frei von eventuellen gerichtlichen Prozeduren, Schadensansprüchen und anderen Ansprüchen, die daraus resultieren.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der AN gewährleistet ausdrücklich, dass alle Waren und Dienstleistungen sowohl als Ganzes als auch in ihren einzelnen Bestandteilen:
- (a) den Anweisungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen, die durch den AG zur Verfügung gestellt wurden, und/oder den aktuellsten, zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Industrienormen entsprechen,
 - (b) allen zum Zeitpunkt des Transports und der Lieferung geltenden lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen, Vorschriften, Abkommen und EU-Vorschriften entsprechen,
 - (c) von handelsüblicher Qualität sowie für den Zweck geeignet sind, für den Waren/ Dienstleistungen dieser Art üblicherweise geliefert werden,
 - (d) von handelsüblicher Qualität sowie für den Zweck geeignet sind, für den die Waren/ Dienstleistungen gekauft wurden, und
 - (e) von einwandfreiem Material und einwandfreier Verarbeitung, marktgängig sowie frei von offensichtlichen oder versteckten Mängeln sind.
- 10.2 Diese Gewährleistungen haben über die Abnahme, Prüfung, Annahme oder Bezahlung der gekauften Waren/ ausgeführte Dienstleistungen durch den AG hinaus Gültigkeit.
- Unbeschadet des Rechts vom AG auf Kündigung des Vertrages und sonstige Rechtsmittel erstattet und entschädigt der AN den AG für alle Kosten und Schäden, die dem AG direkt oder indirekt durch unbrauchbare oder mangelhafte Waren entstehen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, Umwelt-, Sach- oder Personenschäden, die dem AG oder einem Unternehmen der Gruppe, oder Dritten sowie einem/(r)Mitarbeiter(in) entstehen.
- 10.3 Diese Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag der Lieferung.
- 10.4 Der AN informiert dem AG unverzüglich in schriftlicher Form, wenn dem AN bekannt wird, dass gelieferte Waren oder ausgeführte Dienstleistungen, komplett oder teilweise und auch, wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht mangelhaft sind, schädlich für Personen oder Sachen sind oder sein könnten.
- 10.5 Der AN garantiert, dass die von ihm gelieferten Güter/ausgeführten Dienstleistungen keinen Verstoß gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter darstellen und schützt den AG gegen alle Forderungen und Ansprüche Dritter aufgrund solcher Rechte.

11. Haftung und Rechtsmittel

- 11.1 Die dem AG in diesen Allgemeinen Kaufbedingungen vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel gelten zusätzlich zu allen übrigen verfügbaren gesetzlichen Rechtsmitteln.
- 11.2 Der AN entschädigt den AG und leistet ihm Ersatz für alle direkten, Neben- oder Folgeschäden oder sonstige Schäden, einschließlich entgangener Gewinne, die durch eine Verletzung der Pflichten oder Gewährleistungen des AN entstehen, einschließlich unter anderem von Kosten, Aufwendungen und Verlusten, die dem AG direkt oder indirekt (a) durch die Prüfung, Sortierung, Abfertigung, Überarbeitung, Instandsetzung oder den Austausch der fehlerhaften Waren, (b) infolge von Produktionsstillstand, (c) durch die Durchführung von Rückrufkampagnen, durch Kundeneinsätze oder sonstige Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung, oder (d) infolge von durch die fehlerhaften Waren verursachten Personenschäden (einschließlich Tod) und/oder Sach- /Umweltschäden entstanden sind.
- 11.3 Die Schäden vom AG beinhalten Anwaltskosten, Ausgaben und sonstige Honorare, Schlichtungs- und Gerichtskosten sowie alle sonstigen Abwicklungskosten und Ausgaben, die dem AG entstanden sind.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der AN verpflichtet sich alle Informationen geheim zu halten, die er während der Verhandlungen, der Auftragsbestätigung und/oder der Ausführung des Vertrags erhält, und diese weder zum eigenen Bedarf noch für Dritte zu nutzen. Alle die vom AG erhaltenen Dokumente, Programme, Zugangscodes, usw. dürfen weder weitergegeben noch auf irgendeine Art veröffentlicht werden. Hierbei gelten die Bedingungen des AG, nämlich das Formular „Audi Brussels-Obligation-Secrecy“ (Form. 2688bis, in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung oder, falls kein Angebot vorhanden, in der bei Zustandekommen des Vertrages gültigen Fassung), das anbei beigefügt wird.
- 12.2 Der AN garantiert ebenfalls, dass alle bei ihm angestellten Arbeiter, alle vom AN mündlich oder schriftlich angestellten Lieferanten, als auch deren Mitarbeiter(innen), der obengenannten Geheimhaltungspflicht nachkommen.
- 12.3 Auf die Geschäftsverbindung mit dem AG darf in der Werbung des AN nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des AG hingewiesen werden.

13. Datenschutzbestimmungen

- 13.1 Verarbeitungen personenbezogener Daten durch den AN unterliegen den Bedingungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zum Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten des AG durch den AN gelten zusätzlich die Bestimmungen des Verarbeitungsvertrages, welcher der Bestellung beigefügt wird. Der AN darf die kommunizierten personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten verwenden.
- 13.2 Der AN hat den AG für alle Ansprüche, die von Dritten, einschließlich des Ausschusses zum Schutz des Privatlebens, im Rahmen einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zum Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, gestellt werden, freizustellen. Dies gilt insbesondere, wenn die aus der Verarbeitung resultierenden Handlungen oder Nachlässigkeiten des AN nicht den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen entsprechen.
- 13.3 Im Falle eines juristischen Verfahrens bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der AN den AG für alle Kosten und Pflichten (einschließlich Anwaltskosten, Gerichtskosten und Rechtsvergütung) freizustellen, die aus der gerichtlichen Prozedur resultieren. Dies gilt ebenfalls für alle anderen Schadensersatzleistungen und/ oder Geldbußen, zu denen der AG

verurteilt wird als Folge der Nicht-Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen durch den AN.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Sofern eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus der Übereinkunft nicht oder nur teilweise erfüllt und dies auf ein unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb des Einflussbereichs dieser Vertragspartei liegt und ohne Verschulden oder Nachlässigkeit der Partei geschehen ist, dann gilt diese verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung als entschuldigt, und zwar so langem wie das unvorhersehbare Ereignis andauert. Dazu gehören zum Beispiel Naturkatastrophen, Sabotage, Feuer, Überschwemmung, Explosionen, Verwaltungsmaßnahmen oder Kriege.
- 14.2 Dass der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder fehlender finanzieller Mittel nicht oder nur verzögert erbringen kann, stellt keine höhere Gewalt im Sinne von Punkt 14.1 dar.
- 14.3 Änderungen von Preisen oder der Verfügbarkeit von Materialien bzw. Bestandteilen befreien den AN nicht von seiner Leistungspflicht; dieses Risiko wird von dem AN getragen. Als befreiende Umstände gelten ebenfalls nicht: Arbeitskonflikte, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Rohstoffknappheit, Einschränkungen im Energieverbrauch, Beschlagnahme, usw.
- 14.4 In jedem Fall muss der AN:
- a) den AG unverzüglich von dem Ereignis, das eine Verspätung verursachen könnte, in Kenntnis setzen,
 - b) den Bestellungen des AG die höchste Priorität in Verbindung mit allen verfügbaren Kapazitäten einräumen, und
 - c) die Leistung wieder aufnehmen, sobald der Grund für die Verspätung behoben wurde.
- 14.5 Ungeachtet des Vorgegangenen kann der AG jede Bestellung ohne Haftungsverpflichtung gegenüber dem AN stornieren, wenn die Leistung des AN - unabhängig von der Ursache - mehr als 15 Kalendertage zu spät erbracht wird ab dem festgelegten Lieferdatum (siehe Punkt 5.5).

15. Geistiges Eigentum

- 15.1 Die vor oder nach Zustandekommen des Vertrags dem AN übergebenen Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Schablonen, Modelle, Ideen, Erfindungen, Konzepte, urheberrechtlich geschützten Werke, Patente, Muster, Urheberrechte, Marken und Betriebsgeheimnisse und alle hiermit verbundenen intellektuellen Eigentumsrechte, bleiben ausschließliches Eigentum des AG. Ohne vorherige schriftlich ausdrückliche Zustimmung des AG dürfen sie nicht vom AN verwendet, kopiert, vervielfacht, Dritten übermittelt oder zur Kenntnis gebracht werden.
- 15.2 Es ist dem AN ohne vorherige schriftlich ausdrückliche Zustimmung des AG nicht gestattet, die Marke, Markenrechte und/ oder die Logos des AG für Werbung oder andere Zwecke zu benutzen. Sofern die Nutzung vom AG gestattet wird, hat der AN alle Anweisungen bezüglich der Nutzung und Darstellung der Marke, Markenrechte und/ oder der Logos genauestens zu befolgen. Der AG kann seine Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen ohne Entschädigungsansprüche für den AN.
- 15.3 Nach Abwicklung der Bestellungen sind alle vom AG zur Fertigung gestellten Materialien oder Materialien, die für die Bestellung angefertigt worden sind, ohne Aufforderung an den AN zurückzusenden.
- 15.4 Alle Rechte an geistigem Eigentum, welches durch den AN im Auftrag des AG in Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen entwickelt, angefertigt oder geliefert wurde sind alleiniges Eigentum des AG. Der AN gibt alle diese Daten, Entdeckungen und Informationen unverzüglich an den AG weiter und tritt diese samt allen Rechten an den AG ab.

15.5 Der AN stellt den AG frei von allen Forderungen, die sich auf mögliche Verstöße gegen das geistige Eigentum Dritter beziehen, z.B., aber nicht beschränkt auf Patentrechte, Markenrechte, Musterrechte, Betriebsgeheimnisse oder urheberrechtlich geschützte Verfahren.

16. Fremdleistungen

16.1 Der AN führt seine Aufträge vollständig frei und unabhängig aus und bleibt gegenüber Dritten für seine Handlungen stets haftbar. Er ist keinen verpflichtenden Anweisungen, Vorschriften oder Anordnungen durch den AG unterworfen. Zwischen dem AG und dem AN oder dem Personal des AN darf unter gar keinen Umständen ein Unterordnungsverhältnis bestehen.

16.2 Das Personal des AN führt die Aufträge stets unter der Verantwortung und Aufsicht des AN aus.

16.3 Der AN kann seine arbeitsfreien Zeiten frei wählen, ist jedoch verpflichtet, die Unterbrechung der betreffenden Dienstleistungen während der bei dem AG geltenden allgemeinen Urlaubszeiten zu berücksichtigen. Der AG übermittelt diese Information an den zentralen Ansprechpartner des AN, sobald ein solcher Zeitraum festgelegt wird.

16.4 Sofern für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich, gewährt der AG Zugang zu den erforderlichen Informationen und Dokumenten und das Personal des AG kann zu zumutbaren und vorhergehend vereinbarten Zeitpunkten zu den Themen der Organisation und der Verfahren und Arbeitsweisen beim AG zu Rate gezogen werden.

16.5 Der AG hat das Recht zu verlangen, dass das Personal des AN eine oder mehrere Dienstreisen durchführt, sofern der AG dies als notwendig erachtet.

16.6 Der AN stellt den AG von allen Kosten und Verpflichtungen frei, welche aus gerichtlichen Prozeduren bzgl. einer Umbenennung des Status eines Arbeitnehmers des AN als Arbeitnehmer des AG hervorgehen.

17. Sozial- und Steuerschulden

17.1 Der AN verpflichtet sich als Arbeitsgeber, alle gesetzlichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer einzuhalten.

17.2 Der AN bestätigt mit der Bestellungsannahme, dass keine Sozialversicherungsbeiträge, Löhne oder Steuern geschuldet werden. Der AN muss nach Bestellungsannahme und vor Beginn der Leistungserbringung sowie spätestens bei jeder Rechnung die Nachweise übermitteln, aus denen hervorgeht, dass keine Sozialversicherungsbeiträge oder Löhne (Artikel 35 ff. des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Arbeitnehmerentlohnung, Artikel 30 a und 30 b des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die Arbeitnehmer-Sozialversicherung) sowie keine Steuern geschuldet werden (Artikel 402 und 403 CIR 92).

17.3 Stellt der AG zum Zeitpunkt der Zahlung einer Rechnung fest, dass Sozialversicherungsbeiträge, Löhne oder Steuern geschuldet werden, behält sich der AG das Recht vor, die durch den AN geschuldeten Beträge, inklusive Schulden an Lieferanten des AN von den Rechnungen abzuziehen und die einbehaltenen Beträge direkt an die verantwortlichen Steuer- oder Soziale Sicherheitsbehörden oder Unterlieferanten zu zahlen.

17.4 Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit einen Nachweis über die Bezahlung der in 17.3 genannten Abgaben des AN zu verlangen. Dieser ist verpflichtet, den Nachweis darüber innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vorzulegen (als Beweis gilt das Datum des Poststempels/der E-Mail vom AG). Der AG hat das Recht, bis zum Eingang des Nachweises über die Zahlung von Löhnen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sämtliche Zahlungen an den AN auszusetzen.

- 17.5 Alle Zahlungen des AG aufgrund von den genannten gesetzlichen Vorschriften an die Steuerbehörden oder Behörden für Soziale Sicherheit, an die Arbeitnehmer des AN, zugunsten von Subunternehmern des AN oder Zahlungen, welche zum Ziel haben, Schulden des Subunternehmers abzulösen, werden automatisch vom Betrag der an den AN zu zahlenden Rechnungen abgezogen.
- 17.6 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen durch eine Steuer- oder Sozialversicherungsbehörde oder durch Arbeitnehmer des AN oder Unterauftragnehmers auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Löhnen oder Steuern nach den gesetzlichen Pflichten nach Artikel 35 ff. des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Arbeitnehmerentlohnung, Artikel 30 a und 30 b des Gesetzes vom 27. Juni 1969 und/oder den Artikeln 402 und 403 des CIR frei.
- 17.7 Bei Nichteinhaltung dieses Punktes 17 hat der AG das Recht, den Vertrag mit dem AN ohne jegliche Ersatzansprüche des AN mit unmittelbarem Effekt und zu Lasten des AN zu beenden.

18. Subunternehmer

- 18.1 Der AN darf ausschließlich mit Subunternehmern arbeiten, wenn der AG hierfür seine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben hat. Das Fehlen einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG gilt als schwerer Fehler und gibt dem AG das Recht, den Vertrag unmittelbar ohne vorherige Ankündigung, ohne gerichtliches Eingreifen und ohne Schadensersatzansprüche des AN zu beenden. Der AN ist verantwortlich für etwaige aus der Kündigung resultierende Entschädigungen für die Subunternehmer sowie eventuelle andere Schäden, die der AG hierdurch erleidet.
- 18.2 Darüber hinaus behält der AG sich das Recht vor, allen Subunternehmern, die nicht vorher durch den AG genehmigt wurden, den Zugang zum Werk zu verweigern. Ausschließlich der AN ist verantwortlich für einen eventuellen Schadensersatz des Subunternehmers und stellt den AG von allen eventuellen Forderungen an den Subunternehmer frei.
- 18.3 Der AN bleibt uneingeschränkt verantwortlich für alle in Auftrag gegebenen Waren und Dienstleistungen. Sofern der AG dem Subunternehmer des AN Zugang zum Werk gewährt, stellt der AN sicher, dass der Subunternehmer bestätigt, dass er an die Bestimmungen dieser Allgemeinen Kaufbedingungen gebunden ist.

19. Ausländische Arbeitgeber

- 19.1 AN, welche ihren Firmensitz außerhalb Belgiens haben, verpflichten sich dazu, alle sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl aus Belgien als auch aus ihrem Herkunftsland zu befolgen.
- 19.2 Der AN verpflichtet sich dazu, alle für die Arbeiten seiner Arbeitnehmer in Belgien nötigen Dokumente unverzüglich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Das beinhaltet die Bewilligung einer Aufenthaltsgenehmigung, eine Arbeitserlaubnis genauso wie die Limosa-Erklärung (L1-Dokumente) via www.limosa.be und die übrigen Dokumente, welche die Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherung und die Zahlung der entsprechenden Beiträge beweisen. Der Dienstleister hält stets eine Kopie dieser Dokumente zur Vorlage bereit.
- 19.3 Die Arbeitnehmer erhalten mindestens den in Belgien geltenden Mindestlohn, der durch den AN pünktlich und gemäß den Vorschriften über den Mindestlohn und unter Beachtung der relevanten Gesetzgebung gezahlt wird.

20. Verrechnung

Der AG ist dazu berechtigt, seine Forderungen oder die seiner Unternehmensgruppe gegenüber dem AN mit den Verbindlichkeiten des AG in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zu verrechnen.

21. Versicherung

- 21.1 Für die Dauer der Erfüllung des Kaufvertrags schließt der AN eine unbeschränkte Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Bedingungen auf den Namen des AN ab.
- 21.2 Auf Wunsch vom AG stellt der AN dem AG unverzüglich Versicherungszertifikate bzw. -dokumente als Nachweis für die Einhaltung dieser Bedingung zur Verfügung.

22. Auslegung und anwendbares Recht

- 22.1 Nur die niederländische Fassung dieser Allgemeinen Kaufbedingungen ist maßgeblich und nur sie allein ist bei eventuellen Auslegungsproblemen ausschlaggebend.
- 22.2 Der Vertrag unterliegt belgischem Recht, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben.

23. Verzichtserklärung

Der Verzicht seitens des AG, Klage gegen eine Vertragsverletzung einzureichen oder seine Rechte in Bezug auf diese Vertragsverletzung auszuüben, stellt keinen Verzicht auf das Recht dar, Klage gegen eine derartige künftige Vertragsverletzung einzureichen.

24. Nachhaltigkeit (Compliance)

- 24.1 Der AN ist verpflichtet den vom Volkswagen Konzern vorgegebenen Nachhaltigkeitsanforderungen, unter anderem der Korruptionsbekämpfung, der Geldwäschebekämpfung, den Im- und Exportkontrollen sowie den Aussagen zum freien Wettbewerb, wie im Code of Conduct für Geschäftspartner (in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung oder, falls kein Angebot vorhanden, in der bei Zustandekommen des Vertrages gültigen Fassung) beschrieben (www.vwgroupsupply.com), nachzukommen und diese strikt zu befolgen.
- 24.2 Der AN bestätigt, dass er die auf der Internetseite beschriebenen Anweisungen zur Nachhaltigkeit, bzw. den Code of Conduct für Geschäftspartner (in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung oder, falls kein Angebot vorhanden, in der bei Zustandekommen des Vertrages gültigen Fassung), die Erklärung der Volkswagen AG (im Anhang oder erhältlich auf www.vwgroupsupply.com) gelesen und genehmigt hat.
- 24.3 Der AG hat das Recht, die Erfüllung der oben erwähnten Nachhaltigkeitsanforderungen per Audit zu kontrollieren. Um dies zu erreichen, unterstützt der AN den AG nach bester Möglichkeit und beschafft alle Dokumente und Informationen, welche nötig für das Audit sind.
- 24.4 Sollte der AN den Anforderungen beschrieben in Punkt 24.1 nicht nachkommen oder das Auditierungsrecht des AG verweigern, wird dies als ein Mangelanspruch erachtet, der den AG berechtigt, vom Vertrag unverzüglich und ohne jegliche Ersatz- oder Entschädigungsansprüche für den AN zurückzutreten. In diesem Fall bleiben die Rechte auf Schadensersatz zu Gunsten des AG unberührt.

25. Umweltschutz

- 25.1 Der AN verpflichtet sich, den regionalen, föderalen und europäischen gesetzlichen Vorschriften bzgl. Umweltschutzregelungen nachzukommen.
- 25.2 Im Rahmen der GHS-Regelung über chemische Substanzen und chemische Mischungen verpflichtet der AN sich, der REACH – Regelung (1907/2006/EU) und der CLP-Regelung (1272/2008/EU) strengstens Folge zu leisten.

- 25.3 Der AN hat zur Lieferung der Güter /zur Verrichtung der Dienstleistungen die besten Umweltschutzmaßnahmen anzuwenden, um Energie, Wasser und andere Ressourcen zu sparen und Abfall sowie den Gebrauch ozonschädlicher Stoffe zu vermeiden und die Freisetzung von Treibhausgasen, flüchtigen organischen Verbindungen und anderen gesundheits- oder umweltschädlichen Substanzen zu verringern.
- 25.4 Falls den obengenannten Bedingungen nicht nachgekommen wird, hat der AG die Wahl, eine Nachbesserung bzw. eine neue Lieferung der Güter (und die Zurücknahme nicht konformer Güter) anzufordern oder die Kündigung des Vertrages gemäß der Bestimmungen in 27.1 in Anspruch zu nehmen.
- 25.5 In jedem Fall kann der AG für direkte und indirekte Schäden, für die der AN die Schuld trägt, eine Entschädigung verlangen und alle Zahlungen aussetzen, bis der Vertrag korrekt ausgeführt wird. Sollten Dienstleistungen/Lieferungen nicht korrekt ausgeführt werden, muss der AN in Absprache mit dem AG eine Ermäßigung gewähren.

26. IT-Sicherheitsrichtlinien

- 26.1 Der AN kann, im Falle der Notwendigkeit zur Ausübung seiner beauftragten Leistungen, einen Zugang zu den notwendigen IT-Systemen des AG beantragen, sofern er sich vorab auf der Plattform „www.vwgroupsupply.com“ registriert hat. Ohne diese Registrierung ist es nicht möglich, einen Zugang zu den notwendigen IT-Systemen einzurichten.
- 26.2 Der AN erkennt die Benutzeranweisung für IT-Dienstleister sowie die Audi-Richtlinie zur IT-Sicherheit für Partnerfirmen, Systementwickler, Systembetreiber und Administratoren (in den bei Angebotsabgabe gültigen Fassungen oder, falls kein Angebot vorhanden, in den bei Zustandekommen des Vertrages gültigen Fassungen), an und verpflichtet sich, diese während der gesamten Ausführung seiner Tätigkeiten einzuhalten. Die Unterlagen sind auf der Plattform „www.vwgroupsupply.com“ zu finden.
- 26.3 Sollte der AN den genannten Benutzeranweisungen für IT-Dienstleister sowie der Audi-Richtlinie zur IT-Sicherheit für Partnerfirmen, Systementwickler, Systembetreiber und Administratoren nicht nachkommen, gilt dies als ein Vertragsbruch, der den AG berechtigt, vom Vertrag unverzüglich und ohne jegliche Ersatz- oder Entschädigungsansprüche für den AN zurückzutreten. In diesem Fall bleibt das Recht auf Schadensersatz zu Gunsten des AG unberührt.

27. Kündigung

- 27.1 Der AG kann den Vertrag ganz oder teilweise ohne Haftung gegenüber dem AN kündigen, wenn der AN gegen eine der Bedingungen des Vertrags verstößt, eine seiner Pflichten nicht erfüllt oder erklärt, dass er eine seiner Pflichten nicht erfüllen wird und diesen Mangel nicht behebt oder seiner Pflicht nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Empfang eines Einschreibens des AG worin der Mangel bestätigt wird nachkommt.
- 27.2 Der Kaufvertrag kann vom AG mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung gegenüber dem AN gekündigt werden, wenn eines der nachfolgend beschriebenen, vergleichbaren Ereignisse eintritt:
- a) Der AN kann seine Rechnungen nicht zahlen,
 - b) der AN wird zahlungsunfähig,
 - c) der AN stellt einen freiwilligen Konkursantrag oder einen Antrag zur Prozedur der gerichtlichen Reorganisation,
 - d) ein Konkursantrag wird gegenüber dem AN eingereicht,
 - e) der AN tritt in Liquidation,
 - f) ein Konkursverwalter wird für den Verkäufer bestellt, oder
 - g) der Verkäufer stellt seine Geschäftstätigkeit ein oder droht, seine Geschäftstätigkeit einzustellen.

28. Zuständige Gerichte

28.1 Im Streitfall sind ausschließlich die Gerichte in Brüssel zuständig.

28.2 Falls der AG Kläger ist, hat er die Möglichkeit, vor ein anderes Gericht zu gehen, das gemäß des allgemeinen Rechts zuständig ist.

29. Dienstleistungen

Die vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen sind ebenfalls für den Warenkauf als auch für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gültig.

30. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bedingung der Allgemeinen Kaufbedingungen und/ oder des Vertrags im Rahmen eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen Rechtsquelle ungültig oder nicht vollstreckbar ist, gilt die Bedingung je nachdem als korrigiert oder gestrichen, jedoch nur in dem Umfang, wie zur Einhaltung geltender Gesetze notwendig. Die übrigen Bestimmungen des Kaufvertrages bleiben ohne Einschränkung in Kraft.